

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

F. Parteiinterna an die 3. Tagung des 14. Landesparteitages

F.1. Ordnung über das Verfahren zur Wahl und Aufstellung der DirektbewerberInnen und der Landesliste zur Landtagswahl 2019

ÄF.1.12. Änderungsantrag zu F.1.

Einreicher*innen: Adam Bednarsky (SV Leipzig), Marion Junge (KV Bautzen) Uta Knebel (KV Meißen) Holger Luedtke (KV Westsachsen), Jens Matthis (SV Dresden), Janina Pfau (KV Vogtland), Lutz Richter (KV SOE)

Der Landesparteitag möge beschließen nachfolgende Passagen zu verändern:
(Jeder Beschlusspunkt bildet einen Sachzusammenhang, von aufeinander bezogenen Regelungen):

1.

Statt:	NEU:	Begründung:
I. Allgemeines		
§1 Grundlagen Grundlagen sind das Bundeswahlgesetz (BWahlG), das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).	§1 Grundlagen Grundlagen sind das Sächsische Landtagswahlgesetz (SächsWahlG), die Bundes- und die sächsische Landessatzung der Partei DIE LINKE, sowie die Wahlordnung der Partei (WO).	Streichung Bundeswahlgesetz (BWahlG), da hier nicht zutreffend.

2.

Statt:	NEU:	Begründung:
II. Kreiswahlversammlungen		
§ 2 (2) Die Kreiswahlversammlungen wählen die WahlkreisbewerberInnen für die Landtagswahlen, sowie die VertreterInnen für die LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl.	§ 2 (2) Die Kreiswahlversammlungen wählen die WahlkreisbewerberInnen für die Landtagswahlen, eine erste Präferenzkandidatin oder einen ersten Präferenzkandidaten des Kreisverbandes für die Landesliste sowie die VertreterInnen für die	Damit soll die Mitbestimmung durch die Mitglieder gestärkt werden. Diese sollen nicht nur über die landesweite Spitzenkandidatur (per Mitgliederentscheid) entscheiden, sondern auch die/den „SpitzendkandidatIn“ des Kreisverbandes unmittelbar bestimmen.

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

	LandesvertreterInnenversammlung zur Aufstellung der Landesliste für die Landtagswahl. Die Kreiswahlversammlungen können unter Wahrung der Frauenmindestquotierung eine zweite Präferenzkandidatin bzw. einen zweiten Präferenzkandidaten wählen.	
§ 3 (1) Die Wahl der WahlkreisbewerberInnen erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der WahlkreisbewerberInnen sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt.	§ 3 (1) Die Wahl der WahlkreisbewerberInnen und der ersten Präferenzkandidatin bzw. des ersten Präferenzkandidaten erfolgt gemäß § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WO. (Einzelwahlen) Bei der Wahl der WahlkreisbewerberInnen sind alle zum Zeitpunkt der Versammlung wahlberechtigten Parteimitglieder i.S.d. SächsWahlG aus dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt aktiv wahlberechtigt. Die eventuelle Wahl der zweiten Präferenzkandidatin bzw. des zweiten Präferenzkandidaten erfolgt in gleicher Weise.	Die Regelung soll sichern, dass die Präferenzkandidatin bzw. der Präferenzkandidat für die Landesliste nicht allein durch die/den Kreisvorsitzenden oder den Kreisvorstand (wie in der Vergangenheit an manchen Stellen vorgekommen) , sondern tatsächlich durch die Mitgliederbasis bestimmt wird. Durch ein gleichartiges Verfahren in allen Kreisverbänden wird die Legitimität der Vorschläge erhöht.
III. LandesvertreterInnenversammlung		
§5 Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 43 Abs. 4 bis 6 Landessatzung		
(3) Bei der Nominierung sind Landesvorstand, SpitzenkandidatIn, Landesrat, Kreisvorsitzende und Fraktionsvorstand an folgende Prämissen gebunden, von denen nicht abgewichen werden darf:		
a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.	a) wenn der Spitzenplatz mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Davon kann abgewichen werden, wenn zuvor mindestens ein gerader Listenplatz mit einer Frau besetzt wurde und die Frauenmindestquotierung bis zu dem betreffenden ungeraden Platz gewahrt bleibt.	Da es sich um eine Frauen MINDEST quotierung handelt, ist dieser Nachsatz folgerichtig. <i>Würden z.B. (rein theoretisch) nur Frauen auf den ersten 15 Listenplätzen (Spitzenkandidatin + 14 weibliche Erstpräferenzen) aufgestellt, würde daraus folgen, dass auf den ungeraden Listenplätzen bis 30 auch Männer stehen dürften.</i>

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

<p>b) Unter den nominierten Personen müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 18 mit wenigstens einer/einem KandidatIn vertreten sein.</p>	<p>b) Unter den nominierten Personen müssen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 18 mit der ersten Präferenzkandidatin bzw. dem ersten Präferenzkandidaten vertreten sein. Können auf Grund der Quotierungsreglung nach Buchstabe b) nicht alle männlichen ersten Präferenzkandidaten bis Platz 18 berücksichtigt werden, sind diese auf den unmittelbar folgenden geraden Listenplätzen zu berücksichtigen.</p>	<p>Zielstellung ist, das JEDER Kreisverband auf jeden Fall mit SEINER Erstpräferenz im vorderen Listenteil vertreten ist Satz 2 greift in dem Fall, wenn mehr als neun männliche Erstpräferenzen (oder ein männlicher Spitzenkandidat und mehr als acht männlicher Erstpräferenzen) aufgestellt werden.</p>
<p>c) Unter den nominierten Personen sollen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 30 mit einer/einem weiteren KandidatIn vertreten sein. Die Präferenz der Kreisverbände bei der Nominierung soll entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>c) Unter den nominierten Personen sollen die Kreisverbände der dreizehn Kreise (Landkreise bzw. kreisfreie Städte) bis Platz 30 mit einer/einem weiteren KandidatIn vertreten sein. Eine zweite Präferenz der Kreisverbände bei der Nominierung soll entsprechend berücksichtigt werden.</p>	
<p>e) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend [*solid] Sachsen befinden. Diese Kandidierenden gelten für Platz 9 oder 10, sowie 15 oder 16 als gesetzt und zählen nicht in die Quotierung nach b und c.</p>	<p>e) Unter den nominierten Personen sollen sich mindestens zwei Personen auf Vorschlag des Jugendverbandes linksjugend [*solid] Sachsen befinden. Für den Jugendverband gelten die Regelung zu den Kreisverbänden nach den Punkten b und c analog. Die Wahl muss auf dem Landesjugendplenum (LJP) erfolgen. Eine zweite Kandidatin bzw. ein zweiter Kandidat des Jugendverbandes soll spätestens auf Platz 24 berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Gleichbehandlung des Jugendverbandes mit den Kreisverbänden ist einfacher, praktikabler und gerechter. Der Jugendverband wird faktisch als 14. Kreisverband behandelt. Zugleich wird damit klargestellt, dass auch der Jugendverband (mindestens) zwei Personen mindestquotiert und in einer Reihenfolge vorschlagen soll. Das stärkt das Vorschlagsrecht des Jugendverbandes.</p>

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

3.

Statt:	Neu:	Begründung
<p>§4 Versammlungen in Wahlkreisen (1) Abweichend von §2 können Versammlungen zur Aufstellung der WahlkeisbewerberInnen und zur Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes auf Antrag des Stadtvorstandes und Beschluss des Landesvorstandes in den Stadtverbänden Chemnitz, Dresden und Leipzig in den Wahlkreisen durchgeführt werden. (2) An einer Versammlungen in den Wahlkreisen können mit Stimmrecht alle Parteimitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Landtagswahlkreis haben, das 18. Lebensjahr vollendet haben und deutsche Staatsangehörige sind, teilnehmen. (3) Die Wahl der VertreterInnen des Kreisverbandes zur LandesvertreterInnenversammlung erfolgt in diesem Falle in den Wahlkreisen. Die Ermittlung der Anzahl der im Wahlkreis zu wählenden VertreterInnen erfolgt durch Weiterberechnung äquivalent zu den Regelungen in §6 Abs. 2 durch Beschluss des Landesvorstandes.</p>	<p>Ersatzlos streichen</p>	<p>In den Großstadtverbänden besteht nach übereinstimmenden Aussagen aus Leipzig, Dresden und Chemnitz keine Notwendigkeit für ein abweichendes Verfahren, welches mit Folgeproblemen behaftete wäre. Deshalb wird dem Grundsatz eines einheitlichen Aufstellungsverfahrens in allen Kreisverbänden gefolgt.</p>

Statt:	Neu:	Begründung
III. LandesvertreterInnenversammlung		
<p>§5 Vorbereitung der LandesvertreterInnenversammlung gemäß § 43 Abs. 4 bis 6 Landessatzung</p>		

DIE LINKE. Sachsen

3. Tagung des 14. Landesparteitages

<p>(2) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der/dem durch Mitgliederentscheid als SpitzenkandidatIn nominierte Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden 29 weitere geeignete Personen für die Listenplätze 2 bis 30. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende müssen sich diese auf eine Stimme einigen. Erfolgt keine Einigung gilt die Mehrheit. Ein Patt gilt als Enthaltung.</p>	<p>(2) Der Landesvorstand nominiert gemeinsam mit der/dem durch Mitgliederentscheid als SpitzenkandidatIn nominierte Person, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden 29 weitere geeignete Personen für die Listenplätze 2 bis 30. Gibt es in einem Kreisverband mehrere gleichberechtigte Vorsitzende entscheidet der Kreisvorstand, welche/r von diesen den Kreisverband vertritt. Die/der andere darf mit beratender Stimme an der Beratung teilnehmen.</p>	<p>Das Teilen von Stimmrechten ist äußerst unpraktikabel, bei geheimen Wahlen faktisch nicht möglich ohne das Wahlgeheimnis zumindest zwischen den beiden Vorsitzenden zu verletzen. Die vorgeschlagene Formulierung wird dem eigentlichen Sinn der Sache (Mitwirkung der Kreisverbände) einfacher gerecht.</p>
---	---	---

5.

Statt:	Neu:	Begründung
III. LandesvertreterInnenversammlung		
§7 Aufstellung der Landesliste zur Landtagswahl		
<i>Variante 1: Einzelwahlverfahren</i>		
(2) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.		
<p>1. Die Listenplätze 1 bis 36 werden in Einzelwahlen gewählt. Für die Listenplätze 1 bis 30 gelten die nach §5 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei.</p>	<p>1. Die Listenplätze 1 bis 36 werden in Einzelwahlen gewählt. Dabei kann über bis zu sechs aufeinanderfolgende Listenplätze parallel im gleichen Wahlgang abgestimmt werden. Für die Listenplätze 1 bis 30 gelten die nach § 5 benannten Personen als nominiert. Weitere Wahlvorschläge bleiben davon unbenommen. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden, im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden. Davon kann abgewichen werden, wenn zuvor ein gerader Listenplatz mit einer Frau besetzt wurde und die Frauenmindestquotierung bis zu diesem ungeraden Platz gewahrt bleibt. Im</p>	<p>Dies ist eine erhebliche Verfahrensvereinfachung, welche die Wahlordnung der Partei ausdrücklich zulässt. Die Kann-Bestimmung ist dabei aber auch hinreichend flexibel, um andere Versammlungsbeschlüsse bezogen auf einzelne Listenabschnitte zu treffen. Klarstellung (siehe Begründung § 5)</p>

DIE LINKE. Sachsen
3. Tagung des 14. Landesparteitages

	Übrigen gilt die Wahlordnung der Partei	
--	---	--

<p>Entscheidung des Parteitages</p> <p>angenommen: _____ abgelehnt: _____</p> <p>überwiesen an: _____</p> <p>Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____</p> <p>Bemerkungen: _____</p>
